

Gemeinde Eitorf
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0662/V

Eitorf, den 06.03.2023

Amt 60.1 - Bauverwaltung

Sachbearbeiter/-in: Vladislav Nikolaev; Michaela Lehmacher

Bürgermeister

i.V.

Erste Beigeordnete

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Hauptausschuss	24.04.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	08.05.2023

Tagesordnungspunkt:

Verzicht auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2022

Beschlussvorschlag:

1. Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, für das Nutzungsjahr 2022 auszusetzen. Auch auf die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifes (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft) soll verzichtet werden.
2. Der Rat beschließt die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren für die Sportanlagen der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.07.2013, für das Nutzungsjahr 2022 auszusetzen. Auch auf die Erhebung der Gebühr nach Ziff. 4.4 des Gebührentarifes (70,00 € je am Spielbetrieb teilnehmende Mannschaft) wird verzichtet.

Begründung:

Am 02.03.2023 ging ein Antrag des Gemeindesportbundes Eitorf auf Verzicht der Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr im Jahr 2022 analog der Ratsbeschlüsse für die Jahre 2019 bis 2021 ein (Anlage 1).

Begründet wird der Antrag auf Aussetzung der Sportstättennutzungsgebühr für das Jahr 2022 damit, dass es keine Verbesserung der Nutzbarkeit der Sportstätten und keine wesentliche Änderung der Rechtslage gegenüber den Vorjahren gibt. Die Siegparkhalle ist weiterhin geschlossen, die Turnhalle in Irlenborn ist seit April 2022 nicht mehr nutzbar.

Grund für den Verzicht auf die Erhebung der Sportstättennutzungsgebühr in den vergangenen Jahren war eine Äquivalenzstörung in einem solchen Ausmaß, dass ein normaler Trainingsbetrieb für die Vereine nicht durchführbar gewesen wäre. Diese Äquivalenzstörung bestand auch im Jahr 2022 fort.

Das Hermann-Weber-Bad befindet sich seit dem 25.07.2022 im Probebetrieb mit eingeschränkten Öffnungszeiten und eingeschränkter Ausstattung des Bades. Während des Probebetriebes musste das Hermann Weber Bad mehrfach wegen technischer Störungen und fehlender Rutschfestigkeit von Fliesen geschlossen werden. Dies hatte auch Auswirkungen auf die Vereinsnutzung.

Die Sporthalle Am Eichelkamp musste ebenfalls wegen fehlender Rutschfestigkeit des Fliesenbelages geschlossen werden, wodurch Trainingszeiten der Vereine ausfielen.

Auch die Siegparkhalle steht den Vereinen wegen des Brandes nicht zur Verfügung. Durch die Schließung können die Fußballvereine keine Hallenturniere veranstalten, die für sie eine wichtige Einnahmequelle darstellen.

Die Sporthalle Irlenborn wird seit April 2022 als Asylbewerberunterkunft genutzt und steht den Vereinen ebenfalls nicht zur Verfügung.

Die angespannte Sportstättensituation hat zur Folge, dass die Vereine weiterhin Schwierigkeiten haben, den Mitgliederbestand zu sichern und bestenfalls neue Mitglieder zu bekommen. Zwei Sportstätten waren im Abrechnungszeitraum 2022 fast durchgehend geschlossen. Durch die Schließung der Siegparkhalle und der Gymnastikhalle Irlenborn mussten die Belegungszeiten der Vereine umstrukturiert werden, so dass allen Vereinen weniger Trainingszeiten zur Verfügung stehen.

Da die gravierenden Äquivalenzstörungen seit 2019 bestehen und die Einschränkungen auch im Jahr 2022 fortbestanden, empfiehlt die Verwaltung auf die vollständige Abrechnung der Sportstättennutzungsgebühr für 2022 gemäß § 8 der Satzung über die Benutzung und die Benutzungsgebühren für die Sportstätten der Gemeinde Eitorf vom 19.12.2011, letzte Änderung (Gebührentarif) vom 17.03.2013 zu verzichten.

Für das Abrechnungsjahr 2023 schlägt die Verwaltung vor, die Sportstättennutzungsgebühr zumindest teilweise wieder abzurechnen. Hierzu könnte abweichend von der Satzung der Betrag für eine Übungseinheit auf einen Betrag festgelegt werden und nur die tatsächlich angefallenen Stunden gemäß Sommer- und Winterbelegungsplan abgerechnet werden. Außerdem könnte für die am Spielbetrieb teilnehmenden Mannschaften wieder ein Betrag in Höhe von 70 € pro Mannschaft abgerechnet werden. Der Spielbetrieb hat bereits wieder begonnen.

Normalerweise wird der Betrag für eine Trainingseinheit aus der Gesamtzahl der Trainingseinheiten in allen Sportstätten ermittelt. Die im Haushalt eingestellten 15.000 €, die von den Vereinen aufzubringen sind, werden durch die Anzahl der Übungseinheiten geteilt. Daraus ergab sich in den letzten zehn Jahren ein Betrag von 2,20 € bis 2,80 € pro Nutzungseinheit.

Durch die aktuelle Schließung einzelner Sportstätten hat sich die Anzahl der Übungseinheiten drastisch reduziert, so dass eine Division der 15.000 € durch die aktuelle Anzahl der Übungseinheiten einen unverhältnismäßig hohen Beitrag für die Vereine bedeuten würde.

Erst wenn alle Sportstätten wieder annähernd vollständig geöffnet sind, sollte wieder über eine satzungsgemäße Abrechnung nachgedacht werden.

Anlage(n):

Anlage 1: Antrag des Gemeindessportbundes vom 02.03.2023